

Satzung

Satzung des Sportanglervereins Bieberstein e.V. 1952

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportanglerverein Bieberstein e.V. 1952 ist eine Vereinigung von Sportfischern.
Er hat seinen Sitz in Wiehl und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach unter der Nummer 7 VR 530 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist Gummersbach.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt:

- 1 Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
- 2 Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern
 - b) Anglerheim, sonstigen Anlagen sowie
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 3 Förderung der Vereinsjugend
- 4 Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- 5
 - 5.1 Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft
 - 5.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
 - 5.3 Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
- 6 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

§ 3**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Eine Änderung der Mitgliederzahl des Vereins kann nur auf der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben die fördernden Mitglieder folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Das Anglerheim am Vereinsgewässer zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme kann nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand erfolgen, soweit es der festgelegte Mitgliederbestand zulässt.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliederbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1 Freiwilligen Austritt
- 2 Tod des Mitgliedes
- 3 Ausschluß
- 4 Auflösung des Vereins

Zu 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

- Zu 3) A Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seine Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
 - b) Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
 - c) Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - d) Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist,

- e) In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

- Zu 3) B Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:
- a) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - b) Verweis mit oder ohne Auflage
 - c) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen Vereinsgewässern.
- Zu 3) C Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Schlüssel sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens am Vereinsgewässer und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6**Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Stege, usw.) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - d) Das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - e) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - f) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - g) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen (Arbeitsdienste etc.),
 - h) Die Sportfischerprüfung vor Eintritt in den Verein nachzuweisen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich im voraus an den Schatzmeister zu entrichten.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden.

§ 7**Vorstand**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus dem

Engeren Vorstand:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

Erweiterten Vorstand:

5. dem 2. Schatzmeister,
6. dem 2. Schriftführer,
7. dem 1. Gewässerwart,
8. dem 2. Gewässerwart
9. dem Gerätewart,
10. dem Jugendwart.

Dabei werden die Vorstandmitglieder mit geraden lfd. Nummern im Jahr mit gerader Jahreszahl gewählt, die ungeraden lfd. Nummern analog. Diese Regelung ist auf die lfd. Nr. 9. und 10. nicht anzuwenden. Gerätewart und Jugendwart werden alle 2 Jahre neu gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnisse, die des 2. Vorsitzenden werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorsitzende entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Dringlichkeitsentscheidungen trifft bei Bedarf der engere Vorstand. Darüber ist der Versammlung zu berichten.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 8**Schlichtungsausschuß**

Dieser Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Sprecher.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Er hat die Aufgabe, alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

§ 9**Finanzwesen**

Die Kassen- und Buchführung obliegen dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, vor der Hauptversammlung eine eingehende Prüfung der Bücher, belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10**Versammlungen**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.

§ 11**Hauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet vor Beginn der Angelsaison statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:
 - a. Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
 - b. Die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c. Den gesamten Vorstand und deren Stellvertreter zu wählen,
 - d. Zwei Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann, diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden,
 - e. Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher zu bestellen,
 - f. Den Schlichtungsausschuß zu wählen.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 14 zu treffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel im Herbst stattfinden. Ausnahmen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden festzulegen.

§ 13 Protokolle

Von allen Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren. Von wichtigen Beschlüssen erhalten die Mitglieder einen Auszug des Protokolls.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer Hauptversammlung erschienenen Mitglieder. Die Nichtigkeit einzelner Teile zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Oberbergischen Kreis oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (§ 61 Abs. 2 AO)

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.